

Fernwärmesatzung der Stadt Nordhausen

vom 19. Oktober 2010

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. 353), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) und des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. Teil I Nr. 36) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 9. Juni 2010 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung – Fernwärmesatzung – beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Nordhausen sichert in Teilen des Stadtgebietes, nachfolgend als Fernwärmevorranggebiete bezeichnet, die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer festgelegten Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
Mehrere Grundstücke oder Teile von ihnen stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenfassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (4) Liegt ein Grundstück nur teilweise in einem der Fernwärmevorranggebiete, weil es aus einer Verschmelzung mehrerer Flurstücke oder Teilung von Flurstücken entstanden ist oder aus mehreren Flurstücken besteht, so ist es Bestandteil des betreffenden Fernwärme-Vorranggebietes. Die in dieser Satzung aufgeführten Verpflichtungen gelten für deren Grundstückseigentümer oder den ihnen Gleichgestellten entsprechend.

§ 2

Fernwärmeversorgung

- (1) Fernwärme ist die, von einem Dritten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eigenständig, in einer nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehenden Fernwärmeerzeugungsanlage erzeugte Wärmeenergie, welche den Abnehmern leitungsgebunden zugeführt wird.

- (2) Zur Durchführung der öffentlichen Fernwärmeversorgung bedient sich die Stadt Nordhausen der mit der öffentlichen Fernwärmeversorgung beauftragten Dritten, nachfolgend Versorgungsunternehmen genannt.
- (3) Die Fernwärmeversorgungsanlagen dienen der Versorgung mit Wärme für:
 - Heizzwecke
 - die Aufbereitung von Warmwasser
 - die Prozesswärme sowie
 - alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke
- (4) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt das Versorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadt Nordhausen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte eines in den Fernwärmeevorranggebieten liegenden, durch eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist, vorbehaltlich der Einschränkungen gem. § 4 dieser Satzung berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann das Versorgungsunternehmen den Anschluss versagen und auf andere Energieträger verweisen. Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, die über den Anschlusspreis hinausgehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, entfallen besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer oder ihm Gleichgestellter eines in einem Fernwärmeevorranggebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, dieses an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen anzuschließen und die Fernwärme zu einem wirtschaftlichen Preis zur Verfügung zu stellen.

- (2) Auf Grundstücken, die an öffentliche Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Die Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie den ihnen Gleichgestellten gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Errichtung und die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, gasförmigen und flüssigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Abgase entwickeln, sind nicht gestattet. Der zusätzliche Betrieb von Kaminen bleibt von dieser Vorschrift unberührt, sofern diese nur gelegentlich genutzt und nur mit naturbelassenem, lufttrockenem Holz befeuert werden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, widerruflich oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, wenn
 - a) die Erzeugung der gesamten Wärmeenergie für die in § 1 Absatz 2 genannten Zwecke ausschließlich mit vorhandenen emissionsfreien Heizungsanlagen (Wärmepumpen, geothermische oder solarthermische Wärmegegewinnungsanlagen) erfolgt und die Leistung dieser Anlagen 25 kW nicht überschreitet oder
 - b) bei der Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfrei betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 25 kW errichtet werden und zur Anwendung kommen.

Als nicht emissionsfrei sind Anlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

- (3) Für Gebäude, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) fertig gestellt sind und keine emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen haben oder
 - b) eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen eingeplant sind,wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Wärmeerzeugungsanlagen, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Davon ausgeschlossen sind Grundstücke, die im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Nordhausen vom 8. Januar 1997 liegen. Für diese Grundstücke gilt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang längstens bis zum 10. September 2020.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ferner auf Antrag gewährt werden, wenn nachweislich für den Einzelfall eine mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigende unzumutbare Härte vermieden werden kann.

- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn eine vorhandene oder zu errichtende Wärmeerzeugungsanlage Forschungszwecken dient.
- (6) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann aufgrund vgl. Bestimmungen auf Antrag, welcher spätestens innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Aufforderung bei der Stadt Nordhausen Amt für Umwelt und Grünordnung schriftlich zu stellen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen/Nachweise zu begründen ist, gewährt werden.
- (7) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme sowie Ausnahmegenehmigungen, die nach der Fernwärmesatzung der Stadt Nordhausen vom 8. Januar 1997 bereits gelten bzw. auf Antrag erteilt wurden, behalten bis zum Fristende Ihre Gültigkeit.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsbedingungen für die Fernwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Eigentümer eines Grundstücks, spätestens innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Aufforderung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag ist bei Neu- und Umbau einschließlich Sanierung gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides zu stellen.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung und nach den ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsunternehmens.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Nordhausen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschluss eines Grundstücks nicht vollständig nachkommt, sofern § 6 Abs. 1-5 keine Anwendung findet,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht den gesamten Wärmebedarf aus den Fernwärmeversorgungsanlagen deckt, sofern § 6 Abs. 1- 5 keine Anwendung findet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 Feuerungsanlagen errichtet oder betreibt, sofern § 6 Abs. 1 - 5 keine Anwendung findet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 6 den Antrag auf vollständige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang oder die teilweise Befreiung vom Benutzungszwang nicht fristgemäß stellt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 den Antrag auf Anschluss an die Fernwärmeversorgung nicht fristgemäß bzw. gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides stellt.

§ 9**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Fernwärmesatzung der Stadt Nordhausen vom 8. Januar 1997 Beschluss-Nr. 314/96 bzw. 314/94 a) (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen am 10. September 2005) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 19. Oktober 2010
Stadt Nordhausen

Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlage
Lageplan

Rechtsaufsichtliche Bestätigung: 29.09.2010
Veröffentlicht im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 10/2010 vom 30.10.2010